



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail:**

Amtierende Vorsitzende des  
Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Lisa Paus MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dennis Rohde**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

14. Januar 2026

**Haushaltsführung 2026;**

**Unterrichtung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 HG 2026 über die beabsichtigte Einwilligung in eine  
überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 6092 Titel 683 01 - Ausgleich der Gasspeicherumlage - bis  
zur Höhe von 581 990 T Euro**

GZ: II B 3 - AF 0205/00206/002/001

DOK: COO.7005.100.4.13870043

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Haushaltsausschuss  
Ausschussdrucksache

**3437**

21. Wahlperiode

**Vorlage des Bundesministeriums  
der Finanzen Nr. 4/2026**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat bei Kapitel 6092 Titel 683 01 eine  
überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von **581 990 T Euro** beantragt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das am 28. November 2025 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung die Abschaffung der Gasspeicherumlage beschlossen. Teil 3a des EnWG befristet das Umlageverfahren bis zum 31. Dezember 2025 und regelt u. a. den Ausgleich des negativen Saldos auf dem Gasspeicherumlagekonto des Marktgebietsverantwortlichen (Trading Hub Europe GmbH/THE) zum Ende des Jahres 2025 durch den Bund (§ 35g Absatz 3 EnWG).

BMWE hat den prognostizierten negativen Differenzbetrag auf dem Gasspeicherumlagekonto, wie zwischen dem BMWE und der THE vertraglich vereinbart, durch Zahlung von 3 063 104 T Euro am 11. Dezember 2025 erstattet. Die Zahlung auf den endgültigen Erstattungs-



Seite 2 von 2

betrag oder die Rückerstattung zu viel geleisteter Zahlungen wird durch eine Schlussrechnung mit den tatsächlich angefallenen Kosten im Mai 2026 komplettiert (§ 35g Absatz 4 EnWG).

Die Gasspeicherumlage darf in der Folge nicht mehr erhoben werden. Die THE hat einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Teil 3a des EnWG entstehen. Darunter ist auch eine eventuelle Umsatzsteuerzahlung zu subsumieren. Die Umsatzsteuerzahlung auf die bereits geleistete Ausgleichszahlung beläuft sich auf 581 990 T Euro und ist spätestens am 10. Februar 2026 beim zuständigen Finanzamt fällig, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des Finanzamtes über die Steuerbarkeit der Ausgleichszahlung vorliegt.

Das Bedürfnis ist daher sachlich und zeitlich unabweisbar. Das Inkrafttreten des nächsten Haushaltsgesetzes kann nicht abgewartet werden.

Das Bedürfnis ist unvorhergesehen, da das federführende BMWE bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs und der Haushaltsanmeldung 2026 davon ausgegangen ist, dass die Zahlung an die THE zum Ausgleich des negativen Differenzbetrags nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Aus diesem Grund wurden keine Haushaltsmittel für diesen Zweck angemeldet und veranschlagt. Die endgültige Entscheidung, ob die Ausgleichszahlung nach dem UStG steuerbar ist, trifft das Finanzamt am Sitz der THE.

Zur Vermeidung haftungsrechtlicher Risiken wurde der THE im Rahmen der Verhandlungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags (örV) zur Ausgleichszahlung des Gasspeicherumlagekontos schließlich eine Ausgleichszahlung der darauf fälligen Umsatzsteuer zum 9. Februar 2026 durch den Bund zugesagt (§ 8 örV). Da der örV erst am 28. November 2025 zwischen allen Beteiligten final geeint wurde, wurde eine Ausgleichszahlung für den Umsatzsteuerbetrag bis zum Abschluss des Haushaltaufstellungsverfahrens 2026 nicht vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Einwilligung nach Art. 112 GG sind erfüllt. Ich beabsichtige daher, in die überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 6092 Titel 683 01 bis zur Höhe von 581 990 T Euro einzuvilligen und bitte gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 HG 2026 um Kenntnisnahme.

Diese Unterrichtung stellt gleichzeitig die Mitteilung nach § 37 Absatz 4 Satz 1 BHO dar.

Mit freundlichen Grüßen